

751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (419 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde auf der Grundlage von Vorschlägen der Parlamentarischen (ehemals „Beratenden“) Versammlung des Europarates, welche in den Empfehlungen 620 (1971) und 641 (1971) dargelegt wurden, ausgearbeitet und vom Expertenkomitee für Tierschutz überarbeitet.

Durch diesen Staatsvertrag sollen einheitliche europäische Mindeststandards für die landwirtschaftliche Tierhaltung geschaffen werden. Das Übereinkommen stellt ethische Prinzipien auf, mit deren Einhaltung das Wohlbefinden der Tiere in der landwirtschaftlichen Tierhaltung und insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen gewährleistet werden soll. Nähere Regelungen in Form von Standards werden durch einen Ständigen Ausschuß ausgearbeitet, in dem Österreich gemäß Art. 8 Abs. 2 schon bisher durch Beobachter vertreten war. Die Grundlage solcher Regelungen ist die neueste Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung und der Tierhaltungsverfahren. Ferner wird für die Beilegung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Übereinkommens Vorsorge getroffen sowie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Gremien zu benennen, die der Ständige Ausschuß zur Unterstützung seiner Arbeit um Auskünfte und Ratschläge ersuchen kann.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält im Art. 9 Abs. 3 eine verfassungsändernde

Bestimmung. Im innerstaatlichen Rechtsbereich ist es einer unmittelbaren Anwendung nicht in allen Bereichen zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Die Durchführung des Übereinkommens fällt — soweit nicht der Anwendungsbereich des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 betroffen ist — in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Wabl, Wolf, Auer und Ing. Murer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Fischer.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft der Meinung, daß dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (419 der Beilagen), dessen Art. 9 Abs. 3 verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1992 11 03

Freund
Berichterstatter

Schwarzenberger
Obmann